

19. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann beim Verkauf eines Unternehmens in der Zusicherung, daß der Schuldenstand einen bestimmten Betrag nicht übersteige, ein selbständiger Gewährschafts- (Garantie-)vertrag gefunden werden, der nicht den Gewährleistungsvorschriften der §§ 459 ffg. BGB. unterworfen ist?

2. Kann eine sachliche Beteiligung an einer Gewerkschaft im Sinne des § 6c KapVerkStG. vorliegen, wenn eine Gewerkschaft von einem einzelnen ihrer Gewerker Darlehen empfangen hat?

BGB. §§ 459 ffg., 477. Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. 1922 I S. 354, 1925 I S. 241) § 6a bis c.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 11. Dezember 1934 i. S. Bu. Kalitwerke AG. u. Gen. (Bekl.) w. St. Kohlenbergwerke AG. (Kl.). VII 240/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Bu.-Konzern GmbH. (die Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten) hatte als Hauptgewerke der 5000-teiligen Gewerkschaft F.-Grube seit dem Jahre 1926 der genannten Gewerkschaft nach und nach Darlehen gewährt, die sich schließlich im Februar 1928 auf 2370079 RM. beliefen. Am 1. März 1928 verkauften die beiden Beklagten als die beiden alleinigen Gewerker der Grube ihre Anteile an die Klägerin, und zwar der Bu.-Konzern 3140, der Zweitbeklagte 1840 Stück, zum Preise von 800 RM. je Anteil; nur 20 Anteile gingen in fremden Besitz über. Dabei wurde vereinbart, daß die Darlehensschuld der Gewerkschaft F.-Grube gegenüber dem Konzern bis zum 6. März 1928 zurückgezahlt werden sollte. Dies ist geschehen. Die Klägerin übernahm die Schuld; die Forderung des Konzerns wurde an sie abgetreten. In der Folgezeit gewährte die Klägerin der Gewerkschaft neue Darlehen, so daß deren Schuld auf 2559525,95 RM. anwuchs.

Am 5. und 6. September 1929 fand bei der Gewerkschaft eine finanzamtliche Verkehrssteuerprüfung statt. Das Finanzamt erklärte die Darlehensforderung der Klägerin gegen die Gewerkschaft von 2559525,95 RM. sowie weitere inzwischen an die Klägerin abgetretene Kreditforderungen gegen die Gewerkschaft von 724087,44 RM. für gesellschaftsteuerpflichtig und stellte eine 4%ige Steuerfestsetzung in Aussicht. Um eine Steuerermäßigung zu erreichen, verzichtete im Einverständnis mit den Beklagten die Klägerin am 14. Oktober 1929

auf ihre gesamte Darlehnsforderung gegen die Gewerkschaft. Durch Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. Mai 1932 (RZ. II A 449/31) wurde auf die Rechtsbeschwerde der Gewerkschaft eine Steuer von insgesamt 64495,40 RM. festgesetzt, wobei für einen Überschuldungsbetrag von 2228302 RM. ein Steuersatz von 1 v. H. und für 1055310 RM. ein Steuersatz von 4 v. H. zugrunde gelegt wurde. Die Klägerin hat die Steuer bezahlt.

In den Kaufbriefen der Beklagten vom 1. März 1928 heißt es:

Die Gewerkschaft F.-Grube ist per 1. März 1928 höchstens mit folgenden Schulden belastet: . . . (Hier folgt die Bezeichnung einer Anzahl bestimmter Schuldverpflichtungen unter Angabe der Höhe jeder derselben).

Ferner enthalten die Kaufbriefe Angaben über anhängige Prozesse sowie die Versicherung, daß die Gewerkschaft F.-Grube keine anderen Verpflichtungen habe als die bezeichneten.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagten hätten ihr Gewähr dafür geleistet, daß höhere Schulden als die in den Kaufbriefen vom 1. März 1928 angegebenen Verbindlichkeiten nicht vorhanden seien. Sie hat mit der am 28. Februar 1933 zugestellten Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Erstattung eines Betrags von 48310,99 RM. verlangt, nämlich „desjenigen Betrags, der auf die Darlehnschuld von 2370079 RM. anteilmäßig von der Steuerchuld (64495,40 RM.) und von den entfallenen Steuerverfahrenskosten entfalle“.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Ihre Revision blieb erfolglos.

### Gründe:

#### I.

Bei seiner rechtlichen Würdigung geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Verkauf der den beiden Beklagten gehörigen 4980 Ruxe der Gewerkschaft F.-Grube als Verkauf des ganzen Bergwerkseigentums aufzufassen und daß deshalb die Gewährleistungsvorschriften der §§ 459ffg. BGB., insbesondere auch die über die kurze Verjährung des § 477, auf das Verkaufsgeschäft vom 1. März 1928 anzuwenden seien (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 283 [286], Bd. 122 S. 378 [381]). Der Vorderrichter lehnt es aber ab, den Beklagten in der Meinung zu folgen, daß die von ihnen abgegebene Erklärung über

den Schuldenstand nichts weiter sei als eine „bloße Zusicherung im Augenblick des Vertragsschlusses vorhandener Eigenschaften des verkauften Unternehmens“. Er hat sich davon überzeugt, „daß die Beklagten über die Gewährleistung für die Richtigkeit der sich für den 1. März 1928 buchungsmäßig ergebenden und von ihnen angegebenen einzelnen Geschäftsschulden hinaus sich bereit gefunden haben, auch die volle Haftung dafür zu übernehmen, daß sich künftig keine weiteren Verbindlichkeiten der Gewerkschaft herausstellen würden“. Der Vorderrichter nimmt demnach an, daß es sich um einen außerhalb des Kaufvertrags liegenden, selbständigen Gewähr- (Garantie-)vertrag handle. Darin befindet er sich im Einklang mit dem Landgericht, dessen Gründen er beitrifft.

In dieser Richtung hatte das Landgericht erwogen, der Wille der Parteien ergebe sich nicht eindeutig klar aus dem Wortlaut des Vertrags, vielmehr könne sich jede Partei für ihre Auslegung auf den Vertrag stützen; es sei bestwegen Aufgabe des Gerichts, den Sinn des Vertrags durch Auslegung zu ermitteln; dabei sei der Grundsatz zu beachten, daß jeder seine Erklärung in dem Sinne gegen sich gelten lassen müsse, wie sie der Vertragsgegner nach Treu und Glauben auffassen müsse. Die von den Beklagten gegebene Zusicherung über den Höchststand der Schulden, die Aufzählung der einzelnen Verbindlichkeiten und die Versicherung, daß die Gewerkschaft keine weiteren Schulden habe, enthalte eine Garantiezufage im weiteren Sinne. Der übliche Sinn dieser Garantie sei der, daß die Beklagten sich verpflichteten, etwaige Mehrschulden der Gewerkschaft, falls sie sich später herausstellen sollten, zu tragen; diesen Sinn hätten die Beklagten gegen sich gelten zu lassen. Dieser dem Willen der Klägerin entsprechende Sinn des Vertrags sei zudem in den Verhandlungen, die zum Abschluß des Kaufvertrags geführt hätten, besonders deutlich geworden. Bei den Vertragsverhandlungen hätten sich nämlich die Parteien nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten darüber geeinigt, daß die Käuferin nur für bestimmte, im Vertrag festgelegte Verpflichtungen haften sollte. Danach hätten die Verkäufer dafür einzustehen gehabt, daß die Klägerin nur für bestimmte Verbindlichkeiten in Anspruch genommen würde. Im Zusammenhang mit einem von der Klägerin abgelehnten Haftungsvorschlag der Verkäufer habe dies bedeutet, daß die Verkäufer die weiteren Verbindlichkeiten tragen mußten, die vor dem Verkauf bestanden hätten, einerlei ob sie ihnen

damals bekannt gewesen seien oder nicht. Unerheblich sei auch, daß die Vertragsparteien bei jenen Verhandlungen nicht an die Kapitalverkehrssteuerschuld gedacht haben möchten. Denn aus dem gesamten Zusammenhang habe sich jedenfalls ergeben, daß die Käuferin für andere als die im Vertrag bezeichneten Schulden nicht habe einstehen wollen. Das hätten die Verkäufer ohne weiteres erkennen können, und sie seien sich dessen auch bewußt gewesen.

Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, aus den Umständen des vorliegenden Falles sei nichts zu entnehmen für die Annahme, daß in der Zusicherung, ein gewisser Höchstbetrag vorhandener Schulden werde nicht überschritten, die Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. gefunden werden könne. Im Gegenteil hätten die Beteiligten — das sei aus dem Gange der Verhandlungen in der Zeit vom 28. Februar bis zum 1. März 1928 ersichtlich — beim Vertragsabschluß auf Grund des von der Klägerin begehrten und ihr ermöglichten Einblicks in den damaligen Schuldenstand der Gewerkschaft die Gewährleistungspflicht der Beklagten nicht etwa auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über die im damaligen Zeitpunkt buchungsmäßig erfassbaren Schulden beschränkt, die bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein müssen; vielmehr habe die Klägerin trotz des Widerstandes der Beklagten im Laufe der Verhandlungen eine weitgehende Gewährleistungsübernahme der Verkäufer (Beklagten) durchgesetzt, die auch ein Einstehen für etwa wider Erwarten zukünftig sich doch noch über den beigebrachten Schuldenstand hinaus ergebende, gegenwärtig noch unbekannte Geschäftsverbindlichkeiten aus der dem Kaufabschluß vom 1. März 1928 vorhergehenden Zeit umfaßt habe.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist unter einem Garantievertrag der selbständige Vertrag zu verstehen, worin jemand sich verpflichtet, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr eines (Gewähr für einen) künftigen, noch nicht entstandenen Schadens (Schaden) zu übernehmen, insbesondere worin jemand dem Unternehmen eines anderen dadurch Unterstützung und Förderung zuwendet, daß er die damit verbundene Gefahr ganz oder teilweise übernimmt (RGZ. Bb. 61 S. 157 [160], Bb. 72 S. 138 [140], Bb. 82 S. 337 [339], Bb. 90 S. 415, Bb. 92 S. 121, Bb. 103 S. 231 [237], Bb. 140 S. 216 [218]; RGUrt. vom 2. April 1913 V 501/12, abgebr. JW. 1913 S. 653 Nr. 16, vom 13. April 1916

VI 54/16, abgedr. WarnRspr. 1916 Nr. 130, vom 1. November 1918 VII 158/18, abgedr. JW. 1919 S. 241 Nr. 6, vom 1. März 1921 VII 381/20, abgedr. das. 1921 S. 828 Nr. 3, vom 26. Juni 1922 VI 821/21, abgedr. WarnRspr. 1923/24 Nr. 10, und vom 26. September 1924 VII 451/23, abgedr. das. 1925 Nr. 21; Staub-Gadom *§ 349* Anm. 65 flg. S. 134 flg.). Gegenstand der Verpflichtung aus einem Gewähr-(Garantie-)vertrag ist demnach die sachliche Haftung für einen bestimmten Erfolg oder die Übernahme einer Gefahr oder eines Schadens, die dem Gläubiger aus dem Rechtsverhältnis mit einem Dritten erwachsen können und noch bevorstehen müssen. Bei einem selbständigen Gewährschaftsversprechen muß der gewährleistete Erfolg ein anderer und weiterer sein als die bloße Vertragsmäßigkeit der Leistung. Wenn bei einem Kauf der Verkäufer bestimmte Eigenschaften als gegenwärtig vorhanden zusichert, so hat er mangels besonderer Abrede Gewähr zu leisten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 459 flg. BGB.). Über das Schuldrecht wird beherrscht von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Soweit nicht gesetzliche Schranken errichtet sind, können die Parteien ihre schuldrechtlichen Beziehungen nach ihrem eigenen Ermessen regeln, und es besteht auch beim Kauf kein rechtliches Hindernis, über den Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinaus dem Verkäufer Verpflichtungen aufzuerlegen, die im Sinne einer vertragsmäßigen Gewährschaft der Gegenpartei weitergehende Erfolge sichern, z. B. mit Bezug auf künftige Verwendbarkeit oder Leistungsfähigkeit des Kaufgegenstandes, auf das Nichteintreten von hemmenden oder störenden Ereignissen, auch wenn diese sich unabhängig von Eigenschaften des Kaufgegenstandes und unabhängig von dem Willen der Beteiligten einstellen, auf das Eintreten von vorteilhaft wirkenden Verhältnissen und dergl. mehr. In solchen Fällen richtet sich die vertragsmäßige Zusicherung auf einen Erfolg, der über die Vertragsmäßigkeit der Leistung weit hinausgeht, und begründet die Garantie eine noch nach der Übergabe des Kaufgegenstandes zu erfüllende Vertragspflicht. Eine solche Gewährschaft kann, je nach den Umständen des Falles, auch als stillschweigend vereinbart angesehen werden (RGZ. Bd. 138 S. 354 [357]). Bildet ein Erwerbsgeschäft oder ein sonstiges Unternehmen den Gegenstand des Kaufs, so kann die Schuldenfreiheit oder die Beschränkung der Schulden auf einen bestimmten Betrag oder das Nichtvorhandensein anderer Schulden als

der besonders angegebenen eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne der §§ 459 ff. BGB. darstellen. Mehr ist in dem Reichsgerichtsurteil vom 2. November 1920 (RGZ. Bd. 100 S. 200 [204]) mit dem darin enthaltenen Hinweis auf den Fall des Verkaufs eines Handelsgeschäfts oder eines Gesellschaftsvermögens nicht ausgesprochen. Das Berufungsgericht hat auch nicht mehr herausgelesen. Ob von den Parteien im einzelnen Fall eine bloße Eigenschaftszusicherung oder eine darüber hinausgehende, neben dem Kaufgeschäfte stehende Erfolgsgewährschaft beabsichtigt ist, läßt sich nur nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles beurteilen (RGUrt. vom 28. September 1917 III 150/17, abgedr. JW. 1918 S. 36 Nr. 11, und vom 25. Februar 1932 VI 503/31, abgedr. das. 1932 S. 1552 Nr. 4 u. LZ. 1932 Sp. 1042 Nr. 5). Es steht aber in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß Zusicherungen, eine zur Zeit des Gefahrübergangs vorhandene Eigenschaft werde auch in Zukunft vorhanden oder eine nicht vorhandene Eigenschaft werde in Zukunft vorhanden sein, in aller Regel nicht den Grundsätzen über die Gewährleistung wegen Mangelhaftigkeit der Sache (§§ 459 ff. BGB.) unterworfen sind. Denn hierbei besteht die Gewährschaft gerade in der Übernahme der Verpflichtung, dafür einzustehen, daß ein gewisser Zustand oder Erfolg später vorhanden sein, fortbauern oder eintreten werde. Derartige Zusicherungen sind also Gegenstand eines besonderen Gewährschaftsvertrags, der anderen Regeln folgt als den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (RGUrt. vom 6. Oktober 1906 V 6/06, abgedr. JW. 1906 S. 712 Nr. 8, SeuffArch. Bd. 62 Nr. 5 u. Gruch. Bd. 51 S. 935, vom 22. Dezember 1908 II 274/08, abgedr. WarnRspr. 1909 Nr. 201, vom 21. Januar 1911 V 116/10, abgedr. das. 1911 Nr. 172 u. JW. 1911 S. 322 Nr. 13, und vom 17. September 1913 V 125/13, abgedr. WarnRspr. 1914 Nr. 11).

Die Revision beanstandet als fehlsam, daß der Berufungsrichter in einer Schuldenabmachung nach Art des vorliegenden Vertrags in der Regel einen (selbständigen) Gewährschaftsvertrag und nur ausnahmsweise eine vertragliche Zusicherung von Eigenschaften erblicken wolle; das Verkehrsbedürfnis spreche für das Gegenteil. In dessen läßt sich der Ausgangspunkt des Vorderrichters nicht mißbilligen. Mag man die Zusicherung einer beschränkten Schuldenlast als Zusicherung einer Eigenschaft des verkauften Unternehmens im

einzelnen Fall auch gelten lassen, so steht sie, auch wenn sie auf einen bestimmten Stichtag abgestellt ist, in ihrem Wesen schon an sich der Zuficherung nahe, daß ein gewisser Zustand oder Erfolg auch später noch vorhanden sei. Ob Schuldverbindlichkeiten in einem bestimmten Zeitpunkt bestehen, in welchem Umfang sie bereits entstanden sind, läßt sich, zumal bei umfanglichem Geschäftsbetrieb, oft nicht mit Sicherheit feststellen. Zuweilen entstehen bei Verwirklichung eines bestimmten Klagebegründenden Sachverhalts noch nach Umfluß geraumer Frist Streitigkeiten mit Dritten, deren Ausgang die Schuldenlast eines in den Streit gezogenen Unternehmens erheblich zu beeinflussen vermag. Der Annahme des Berufungsgerichts, es entspreche der Regel, daß der Käufer eines ganzen Unternehmens, wenn er sich zugleich mit dem Kaufabschluß eine derartige Zuficherung über den Schuldenstand geben lasse, einen weitergehenden Erfolg erstrebe als den mit einer gewöhnlichen Eigenschaftszuficherung verbundenen, läßt sich weder mit Rechtsgründen noch mit Rücksicht auf die Lebenserfahrung entgegentreten. Mag es auch gemeinhin die Sicherheit des Verkehrs verlangen, daß der Verkäufer so schnell wie möglich Gewißheit darüber erhält, ob und welche Ansprüche etwa gegen ihn erhoben werden, so kann doch diese Erwägung nicht den Ausschlag geben in einem besonders gestalteten Falle der vorliegenden Art, wo die Parteien eine Abmachung treffen, deren Durchführung schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge eine langfristige Zeitspanne der Ungewißheit erfordert, mit der die Beteiligten von vornherein naturgemäß rechnen müssen. Bei dieser Sachlage kann die Revision auch mit dem Hinweis keinen Erfolg erzielen, daß die Einbeziehung unbekannter Verbindlichkeiten in die Schuldenklausel für die Beklagten ein unerträgliches Wagnis bedeutet hätte und daß eine solche Gewährschaft deshalb nach den Gebräuchen des Geschäftsverkehrs höchst unwahrscheinlich gewesen sei. Es handelte sich um einen Ankauf zu bestimmt errechnetem Kaufpreis. Die Unsicherheit des Schuldenstandes begründete ein Wagnis nicht weniger für die Klägerin als für die Beklagten. Aber die Klägerin wollte sich gegen Überraschungen sichern und ließ sich deshalb die Gewährschaft leisten, auf welche die Beklagten nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch eingingen, um den Verkauf zustande zu bringen. Ob unter anderen Verhältnissen eine derartige, den Verkäufer belastende Abrede denkbar oder unwahrscheinlich gewesen wäre, ist für die rechtliche Beurteilung belanglos.

Auch im übrigen ist die Annahme des Vorderrichters, es handle sich um einen über den Rahmen der Zusicherung von Eigenschaften hinausgehenden Gewährleistungsvertrag, rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beruht auf einer eingehenden Tatsachenwürdigung. Mit Recht faßt der Berufungsrichter die „besonderen“ Umstände des Falles ins Auge, worunter er nichts anderes verstehen konnte und verstanden hat, als den Inbegriff der Tatsachengesamtheit, der zum Zweck der Willensforschung in Betracht zu ziehen war, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die Beteiligten bei Vertragsschluß sich nicht etwa nur auf die Zusicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Beklagten über die damals erfahrbaren Schulden beschränkt hätten. Der Wille der Parteien war vielmehr, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, auf einen weitergehenden Erfolg gerichtet: die Beklagten sollten und wollten gewährleisten, daß die Klägerin frei blieb von solchen auch gegenwärtig noch unbekanntem Schulden, die sich wider Erwarten zukünftig doch noch über den beigebrachten „Status“ hinaus aus der dem Kaufabschluß vom 1. März 1928 vorhergehenden Zeit ergeben sollten. Das Berufungsgericht hat dabei den gesamten Sachverhalt, einschließlich der nach seiner tatrichterlichen Überzeugung wichtigen Vorverhandlungen, sachgemäß gewürdigt. Die Auslegung, die es der Schuldenabrede, ohne an ihrem Wortlaut zu haften, in einwandfreier Willensforschung beilegt, ist möglich und verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze. Die Feststellung der Tatsachen, die es seiner Würdigung zugrunde legt, ist aber in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar . . .

Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, daß die Parteien über den Sinn ihrer Schuldenabrede einig geworden seien. Es stellt fest, die Beklagten hätten den Vertragswillen der Klägerin richtig erkannt. Diese habe zu erreichen gewünscht, daß die Beklagten nicht bloß für die Richtigkeit ihrer Angaben über den Schuldenstand im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften haften sollten, sondern darüber hinaus im Fall der Aufdeckung weiterer Schuldverbindlichkeiten ihr (der Klägerin) gegenüber für deren Beseitigung einzustehen hätten. In Kenntnis dieser Vertragsabsicht der Klägerin haben sich die Beklagten nach der Annahme des Tatrichters auf die Vertragsabrede eingelassen und damit diese in dem bezeichneten Sinne genehmigt. Nach Treu und Glauben sind sie an ihre eigene Erklärung



gebunden. Von einer Unklarheit, die — wie die Revision ausführt — zum Nachteil der Klägerin ausgeschlagen müßte, kann bei dieser Sachlage keine Rede sein. Daß sich die Beteiligten vielleicht nicht über alle rechtlichen Folgerungen der von ihnen gewählten Vertragsgestaltung vollständig klar waren, kann die Willenseinigung und die sich daraus ergebende vertragliche Bindung selbst nicht berühren. Angesichts der rechtlich einwandfrei festgestellten Willenseinigung kann auch weder darauf etwas ankommen, ob sich jede der Parteien für ihre Auffassung auf den Wortlaut des Vertrags hätte stützen können, noch kann davon die Rede sein, daß die Verständigung der Parteien nicht alle Vertragspunkte umfaßt hätte (§ 155 BGB.). Ob eine Willenseinigung vorliegt, kann nur nach gegenständlichen Rücksichten ermessen werden. Ist sie, wie im vorliegenden Falle, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte anzunehmen, so schließt dies den Sachverhalt des § 155 BGB. regelmäßig aus (RGZ. Bd. 100 S. 134, Bd. 116 S. 274).

## II.

Daß die die Gewerkschaft J.-Grube belastende Kapitalverkehrssteuerschuld entstanden ist, steht durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 3. Mai 1932 fest und ist hier nicht nachzuprüfen. Aber der Reichsfinanzhof hat sich, weil hier der Haupttatbestand des § 6b des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 (Verzicht auf Forderungen) und der Ersatztatbestand des § 6c dritter Fall (Gewährung von Darlehen als wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft, wenn sich die Darlehensgewährung sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt) zusammentrafen, nur mit dem Haupttatbestand beschäftigt und die Steuer nur auf Grund des § 6b KapVerStG. festgesetzt. Nach seiner Ausführung hat, wenn dem Finanzamt beide Tatbestände gleichzeitig vorliegen, für die Besteuerung der Haupttatbestand vorzugehen, andernfalls aber der Tatbestand, der zuerst versteuert worden oder hinsichtlich dessen ein Besteuerungsverfahren zuerst anhängig gemacht ist. Im vorliegenden Fall war aber, als die Gewerkschaft J.-Grube dem Finanzamt den Verzicht der Klägerin mitteilte, ein Steuerbescheid aus § 6c noch nicht erlassen; die Besteuerung konnte deshalb nicht mehr nach § 6c, sondern nur noch nach § 6b erfolgen.

Für die Frage der Erstattungspflicht der Beklagten kann aber nur maßgebend sein, ob der Tatbestand, an den die Entstehung der Steuerschuld nach § 6c KapVerfStG. geknüpft ist, an dem für die Schuldenhaftung der Beklagten entscheidenden Stichtage, am 1. März 1928, schon eingetreten war (§ 9c KapVerfStG.). Denn damals lag der Verzicht der Klägerin, der die Steuerpflicht der Gewerkschaft aus § 6b begründete, noch nicht vor. Die Revision trägt selbst vor, die Steuerschuld habe damals „nur als Eventualverbindlichkeit“ bestanden. Aber die Bedingtheit der Steuerschuld bestand, wie die Vorderrichter zutreffend ausführen, nur darin, daß sich die schon vor dem 1. März 1928 auf Grund des Ersatztatbestandes des § 6c KapVerfStG. entstandene Steuerschuld durch den späteren Verzicht der Klägerin vom 14. Oktober 1929 nachträglich in eine Steuerschuld umwandelte, die auf Grund des Haupttatbestandes des § 6b geschuldet wurde.

In dieser Hinsicht stellt der Vorderrichter fest, daß alle Tatbestandsmerkmale des § 6c KapVerfStG. schon vor dem 1. März 1928 gegeben waren. An eine inländische Gesellschaft — die Gewerkschaft J.-Grube — waren seit 1926 von einem Gesellschafter — der Bu.-Konzern GmbH. als Hauptgewerkin — Darlehen gewährt worden. Diese Darlehensgewährung war nach der Meinung des Vorderrichters eine wesentliche Voraussetzung der Fortführung der Gewerkschaft und stellte sich auch sachlich als Beteiligung des Bu.-Konzerns an der Gewerkschaft dar. Mindestens schon seit Ende 1925 bis Anfang 1926 hat — so führt das Berufungsgericht zur Stütze seiner Annahme an — der Gewerkschaft J.-Grube das zur Fortführung ihres Unternehmens erforderliche Betriebsvermögen nicht mehr zur Verfügung gestanden. Tatsächlich sind die vom Konzern gewährten Beträge auch als das zum Fortbetrieb notwendige Kapital angesehen und mangels anderer Mittel als solches verwendet worden. Ohne die Darlehen würden der Gewerkschaft die zur Betriebsfortführung nötigen flüssigen Mittel ständig gefehlt haben. Diese Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Darlehensgewährung eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Gewerkschaft war.

Aber auch soweit der Vorderrichter die übrigen Voraussetzungen des § 6c KapVerfStG. als gegeben ansieht, tritt in seiner Begründung ein durchgreifender Rechtsfehler nicht zutage. Das Berufungsurteil führt die Tatsachen an, aus denen es entnimmt, daß sich die Darlehensgewährung des Bu.-Konzerns als Ersatz für eine an sich notwendige

Erhöhung der Gesellschaftereinlagen, also sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle (nur teilweise Ausführung des Zusagebeschlusses vom 20. Januar 1926; Bevorschussung durch den Konzern; spätere Umbuchung der Vorschüsse auf Zusagevorschusskonto; Gewährung der Vorschüsse auf längere Zeit; Absicht des Geldgebers, durch die Vorschüsse als Hauptgewerke die Belange der Gewerkschaft zu fördern; Hergabe des Geldes ohne Sicherheit, obwohl dem Geldgeber die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerkschaft bekannt waren; schließlich die Parteiabmachung vom 1. März 1928, wonach der Geldgeber seine Vorschüsse von der Gewerkschaft selbst nicht mehr zurückforderte). Insofern handelt es sich, wie die Revision nicht verkennet, im wesentlichen um eine dem Tatfahengebiet angehörende Erwägung, die in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Daß sich nicht sämtliche Gewerke an der Darlehenshergabe beteiligt haben, sondern die Vorschüsse nur von dem Hauptgewerken gewährt wurden, der mehr als die Hälfte der Kuxe in seiner Hand vereinigte, hält der Berufungsrichter nicht für ausschlaggebend. Er verweist darauf, daß der Ersatztatbestand des § 6c KapVerkStG. eine Umgehung des Regelatbestandes des § 6a das. zu verhindern bestimmt sei, und meint, wenn man zur Erfüllung des Ersatztatbestandes die verhältnismäßige Heranziehung aller Gewerke zu den Vorschussleistungen fordere, so „würde hierdurch zuwider der Absicht des Gesetzgebers eine naheliegende leichte Möglichkeit zur Umgehung des § 6c KapVerkStG. geschaffen werden; denn es brauchte stets nur einer der Gewerke den übrigen als formeller Darlehensgeber vorgeschickt zu werden“. Es kann dahinstehen, ob diese Erwägung für sich allein durchschlägt oder ob den insoweit erhobenen, auf § 10 RMbgD. gestützten Angriffen der Revision nicht jede Berechtigung abgesprochen werden könnte. Denn die Entscheidung des Berufungsurteils zu diesem Punkte rechtfertigt sich schon aus einem anderen Grunde.

Das Kapitalverkehrssteuergesetz stellt in steuerlicher Hinsicht die bergrechtlichen Gewerkschaften den Kapitalgesellschaften gleich (§ 3f); als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten auch Kuxe (§ 5 Abs. 1a). Der Ersatztatbestand des § 6c KapVerkStG. erfordert aber gerade nicht, daß die Gewährung von Geldmitteln, wenn es sich um die Hergabe von solchen an eine Gewerkschaft handelt, an der die Geldgeber mit Kuxen beteiligt sind, unter Einhaltung der für das Gewerkschaftsrecht geltenden Grundsätze erfolge. Vielmehr kommt

es für jenen Tatbestand nur darauf an, daß sich die Darlehenshergabe sachlich als Beteiligung an der Gewerkschaft darstellt. Durch das Erfordernis der sachlichen Beteiligung soll klargestellt werden, daß, entsprechend dem Zwecke des § 6c, Umgehungen der in § 6a festgesetzten Steuerpflicht zu verhüten, nur solche Darlehen von Seiten des Gesellschafters (Gewerken) an die Gesellschaft (Gewerkschaft) erfasst werden sollen, die wirtschaftlich der Zuführung von Gesellschaftskapital gleichzustellen sind, während normale, auf beschränkte Zeit laufende Kreditgeschäfte frei bleiben sollten (Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 14. März 1922, Reichstag I. Wahlperiode 1920, Bd. 371 Aktenstück Nr. 3754 S. 3906 fgg., 3926, 3938, 3945). Nach § 102 Abs. 2 Pr. AllgBergG. sind die Gewerken verpflichtet, die Beiträge, die zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betrieb erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kräfte zu zahlen. Das Allgemeine Berggesetz regelt also die Art der Schuldhaftung der Gewerken in einer eigenen, den Bedürfnissen des Verkehrs und der besonderen Natur des Bergwerksbetriebs angepaßten und zwingenden (§ 94 Abs. 3 daf.) Weise. Es nötigt aber die Gewerkschaften nicht, die erforderlichen Mittel zur Schuldendeckung und zum Beginn oder zur Fortsetzung des Betriebes ausschließlich auf dem Wege der Zulufterhebung (§ 120 Nr. 2 daf.) zu beschaffen; andere Mittel hierzu, insbesondere die Inanspruchnahme von Krediten, sind ihnen nicht verwehrt. Für die Anwendung des § 6c KapVerlStG. kommt es indessen nicht auf die Rechtsform an, in der die Mittel zum Beginn oder zur Fortsetzung der Gewerkschaft beschafft werden, sondern allein darauf, daß sich die Darlehensgewährung, wenn sich die Gewerkschaft dieses Mittels bedient, sachlich als Beteiligung an der Gewerkschaft darstellt. Dabei kann es auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß der Geldgeber etwa nach bergrechtlichen Grundsätzen auch hinsichtlich der dargeliehenen Beträge mit an dem Gewinn oder Verlust teilnimmt (§ 102 Abs. 1 Pr. AllgBergG.); im Gegenteil bezieht sich § 6c gerade nur auf die Fälle, in denen die Forderungen nicht zu einem Anteil am Gewinne der Gesellschaft berechtigen; Leistungen mit Gewinnberechtigung fallen schon unter § 6a (Reßler Kapitalverkehrssteuergesetz, 2. Aufl. [1927], § 6 Anm. 39 S. 133), wo die Zuluften als zu den dort bezeichneten Zahlungen oder Leistungen gehörig besonders erwähnt sind. Maßgebend ist für die Steuerpflicht

vielmehr nur, daß die dargeliehenen Gelder bestimmungsgemäß dazu dienen sollen, mangels anderer Betriebsmittel den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes der Gewerkschaft zu ermöglichen und die Neubildung von Stammkapital zu ersetzen. Daß diese Voraussetzung vorliegen kann, auch wenn die Gelder nur von einem oder mehreren Gewerken aufgenommen werden, zumal wenn dieser die Mehrzahl der Ruxe in seiner Hand vereinigt und demgemäß der Hauptbeteiligte an der Gewerkschaft ist, kann nicht bezweifelt werden. Auf die Entscheidung darüber, ob Beiträge (Zubußen) von den Gewerken erhoben werden sollen, haben die Gewerken maßgeblichen Einfluß (§§ 111 bis 113, § 120 Nr. 2 Pr.MlgBergG.). Der Konzern hatte es als Inhaber der Ruxenmehrheit in der Hand, zu bestimmen, ob der zur Betriebsfortführung benötigte Geldbedarf durch Ausschreibung von Zubußen aufgebracht oder durch die von ihm selbst darlehnsweise zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt werden sollte. Wirtschaftlich betrachtet war es gleich, ob dieser oder jener Weg beschritten wurde. Wenn es sich nicht um ein normales Kreditgeschäft handelte, wenn nicht die Möglichkeit und auch nicht die Absicht bestand, die Darlehnsbeträge aus dem Vermögen der Gewerkschaft, aus ihren Betriebserträgen oder aus anderen von ihr zu beschaffenden Mitteln zurückzuerhalten, so lief die Darlehnsübergabe zwar nicht rechtlich, aber sachlich und wirtschaftlich auf eine Beteiligung an der Gewerkschaft hinaus. Eine rechtliche Verschiebung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses unter den mehreren Gewerken war dazu nicht erforderlich. Für die Frage, ob sachlich eine Beteiligung an der Gesellschaft (Gewerkschaft) vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung die persönliche Auffassung der Beteiligten entscheidend. Auf die Absicht der Beteiligten kommt es an; aber die Feststellung dieser Willensrichtung hängt von allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen ab und kann nur nach äußeren Merkmalen getroffen werden (vgl. Weinbach-Rüdel Kapitalverkehrssteuergesetz, 4. Aufl. [1934], § 6 Anm. 30b) bis i) S. 162 flg., Anm. 16 S. 131; Reßler a.a.O. § 6 Anm. 39 S. 133, Anm. 42 S. 136). Nach diesen Rücksichten hat der Berufsungsrichter in Anbetracht der von ihm gewürdigten gesamten Umstände des Falles die Beteiligungsabsicht und damit die sachliche Beteiligung des Konzerns rechtlich einwandfrei festgestellt.

Mit Recht haben auch die Instanzgerichte angenommen, die Beklagten könnten sich nicht darauf berufen, daß durch den späteren

Verzicht der Klägerin auf ihre ganze Forderung gegen die J.-Grube der Tatbestand des § 6b KapVerfStG. erfüllt worden sei. Dieser Vorgang hatte nur die Bedeutung, daß die Steuerbehörde die Steuer nur nach § 6b veranlagern durfte; an der Steuerpflichtigkeit selbst wurde dadurch nichts geändert (RFinUrt. vom 20. Juli 1926 II A 234/26, Entsch. Bd. 19 S. 229, und vom 30. Juli 1929 II A 194/29, das. Bd. 25 S. 272). Wirtschaftlich handelt es sich um denselben Vorgang; weder ein neuer selbständiger Tatbestand noch eine neubegründete Steuerpflicht ist damit eingetreten. Die nachträgliche Ablösung des Ersatztatbestandes des § 6c durch den Haupttatbestand des § 6b hat der Steuerpflichtigen nur den Vorteil eingebracht, daß die Steuer nach § 13b KapVerfStG. in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Steuerminderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926/16. Juli 1927 (RGBl. 1926 I S. 185, 1927 I S. 183) wesentlich verringert worden ist. Diese Veränderung kommt auch den Beklagten selbst zugute . . .